

Das Volksbegehren gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg beginnt am 17. November 2003 und endet am 16. März 2004. 80 000 Unterschriften sind innerhalb dieses Zeitraumes für einen erfolgreichen Volksentscheid notwendig. Die aktuelle Handhabung der Ausführungsbestimmungen zum brandenburgischen Volksbegehren bedeutet aber eine erhebliche Hürde für einen Erfolg der Volksgesetzgebung. So ist üblicherweise die Unterschrift in den Amtsstuben zu leisten – und dies auch nur in eingeschränkten Zeiträumen möglich.

Die Fraktion der PDS am Brandenburger Landtag setzte sich deshalb mit einem eigenen Gesetzes-Antrag (Drucksache 3/6589) für eine Erleichterung der Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren ein. In der Plenardebatte am 6. November 2003 wurde der Antrag von den Rednern der Koalitionsfraktionen scharf angegriffen und abgelehnt. Es zeigte sich jedoch auch, dass quer durch alle Fraktionen eine Auffassung vorherrschend war, wonach schon die bestehenden Ausführungsbestimmungen eine weitaus flexiblere Handhabung zuließen – eine erleichterte Eintragungsmöglichkeit also schon bei aktueller Rechtslage absolut möglich ist.

Wir dokumentieren Ihnen den Antrag der PDS, den entsprechenden Redebeitrag des kommunalpolitischen Sprechers der PDS-Fraktion Stefan Sarrach sowie die nachfolgenden Debatte in Auszügen.

Vor allem aber wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, die in der Debatte geschilderten Erleichterungen sofort praktisch umsetzen zu können. Es finden sich daher auch zwei ausformulierte Antragsmuster für die Einrichtung zusätzlicher Eintragungsräume und die Beileihung außerordentlicher Amtspersonen.

85. Landtagssitzung am 06.11.2003 - Erleichterte Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren:

„Landtag Brandenburg
3. Wahlperiode

Drucksache 3/6589

Antrag
der PDS-Fraktion

Erleichterte Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den kommunalen Abstimmungsbehörden in Ausführung des Volksabstimmungsgesetz (VAGBbg) Hinweise zu geben, wie eintragungsberechtigten Personen erweiterte Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren außerhalb des Verwaltungssitzes auch in den Ortsteilen amtsfreier Gemeinden und den amtsangehörigen Gemeinden von Ämtern eingeräumt werden können.

Begründung:

Die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind nach dem VAGBbg Abstimmungsbehörden. Diese sind bei eingeleiteten Volksbegehren verpflichtet, die Eintragungslisten öffentlich auszulegen und dabei die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Regelmäßig müssen hierzu die eintragungsberechtigten Personen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zum Verwaltungssitz fahren. Dies stellt oftmals eine Hürde für mobilitätsbeeinträchtigte Eintragungsberechtigte dar. In Anlehnung an die Praxis der Durchführung von Wahlen kann den Abstimmungsbehörden empfohlen werden, auch in Ortsteilen und Gemeinden geeignete Räume zeitweilig als Amtraum (Schulräume, Gemeindehäuser) zu widmen und Bürger zeitweilig ins Ehrenamt zu berufen, um die Eintragungsberechtigung zu prüfen. So könnte auch außerhalb des Verwaltungssitzes gesichert werden, dass beispielsweise einmal pro Monat Eintragungsmöglichkeiten vor Ort eröffnet werden. Diese bürgerfreundliche Lösung sollte bereits beim Volksbegehren gegen die GemGebRefGesetze zum Tragen kommen.

Für die PDS-Fraktion

Prof. Dr. Lothar Bisky
Fraktionsvorsitzender“

Redebeitrag von Stefan Sarrach in der Debatte zum Antrag der PDS:

„Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es lohnt sich, am heutigen Tag bei allen Debattenbeiträgen aufmerksam zuzuhören. In der Aktuellen Stunde sagte Kollege Müller (SPD) richtig, E-Government sei wichtig für Brandenburg, weil die Wege weiter seien als anderswo und die Leute schlecht in ihre Verwaltungen kämen.

Herr Homeyer (CDU) würdigte ausdrücklich den Beitrag des Kollegen Müller als sehr qualifiziert und die Wege im Flächenland charakterisierte er ebenfalls als zu weit. Deswegen seien E-Government, aber auch der Gesetzentwurf zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr so notwendig.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf spart ausdrücklich die Volksgesetzgebung und hier die Verfahrensmodalitäten bei der Eintragung von Volksbegehren aus. Sie haben das hoffentlich bemerkt und beachten bitte jetzt unseren Vorschlag zur Abhilfe dieses festgestellten Missstandes. Lassen Sie mich bitte das Problem umreißen.

Der Wunsch der Menschen nach einer möglichst direkten Mitbestimmung ist sicherlich genauso alt wie die Demokratie selbst.

Eine direkte Steuerung des politischen Entscheidungsprozesses jederzeit und in allen Fragen durch die breite Masse des Volkes wäre ohne Zweifel eine große Errungenschaft und eine neue Stufe der Demokratisierung der Gesellschaft an sich.

Direkte Demokratie jedoch ist schwer zu verwirklichen. Schon die rein technischen Schwierigkeiten wären immens.

Die brandenburgische Ausgestaltung der Volksgesetzgebung ist ein Ansatz zur Verwirklichung direkter Demokratie.

Die technischen Umsetzungsschwierigkeiten wurzeln jedoch nicht in der Volksgesetzgebung selber, sondern sind ihr künstlich aufgeladen worden.

Schauen wir einmal auf die Anfänge zurück.

Bewusst haben die Verfassungsgeber in allen neuen Bundesländern vor dem Hintergrund der friedlichen Revolution Tendenzen zu einer stärkeren Bürgerbeteiligung in den Landesverfassungen zu verankern gesucht.

Es war dies auch ein Stück gesundes Selbstbewusstsein gegenüber den alten Bundesländern, in denen solche Elemente direkter Demokratie in den Verfassungen der Länder spärlicher vorkamen.

Hier sollte ein Neuanfang gewagt werden, vor dem man in der alten Bundesrepublik lange Scheu hegte.

Wieso? Es waren wohl weniger die Erfahrungen der Weimarer Republik. Vielleicht war es eine gewisse Vorsicht vor dem Volkswillen überhaupt. Vielleicht empfand man es bereits als ausreichend, sich Volkes Wille bereits im Rahmen der regelmäßigen Wahlen stellen zu müssen.

Man darf sagen: die repräsentative Demokratie funktioniert. Und bei allem, was schon längere Zeit funktioniert, macht sich Selbstzufriedenheit breit.

Immerhin aber hat die demokratische Aufbruchstimmung der frühen 90er Jahre auch in der Brandenburger Landesverfassung die plebiszitäre Teilhabe in Form der Volksgesetzgebung überhaupt einmal hinterlassen.

Soweit zum Verfassungsanspruch.

Schauen wir einmal auf die Verfassungswirklichkeit der Volksgesetzgebung am Beispiel des Volksbegehrens in Brandenburg.

Ein lässt sich gleich sagen und es ist als Kompliment an das Volk gemeint:

Die Bürger Brandenburgs haben auf der ersten Stufe der Volksgesetzgebung von dem Institut der Volksinitiative regen Gebrauch gemacht.

Von den zahlreichen Initiativen zu sozial-, bildungs-, umwelt- und verkehrspolitische Themen erreichten viele sogar das Stadium des Volksbegehrens, scheiterten dann jedoch sämtlich an den Quoren.

Sie kennen die Beispiele alle selbst.

Nach über zehn Jahren Erfahrung mit dem Brandenburger Modell des Plebiszits darf man heute sagen: Verfassungswirklichkeit ist, dass der repräsentativen Demokratie aus dem Volk keine Konkurrenz droht, wenn es um die direkte Teilhabe an politischen Entscheidungen geht.

(Beifall bei der PDS)

Das ist schade.

Woran aber liegt es, dass niemals ein Volksbegehren erfolgreich war?

Zunächst einmal lassen Sie sich bitte nicht ablenken von den augenfällig niedrigen Einstiegsquoten für die Bürgerinitiative. Betrachten Sie diese einmal in Relation zu den Abstimmungsquoten, dem Gesamtverfahren und den Regelungen der Ausführungsgesetze.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte relativieren sich die in Brandenburg getroffenen Regelungen, die zwar im Bundesdurchschnitt die niedrigsten Quoten für Initiative und Begehren vorsehen, jedoch die Funktionsfähigkeit von Volksentscheiden durch Zustimmungsquoten erschweren und moderne Verfahrensbestimmungen im Ausführungsgesetz vermissen lassen.

Der Schwachpunkt der Verfassungswirklichkeit liegt genau hier: bei dem Ausführungsgesetz.

Hier wurden Möglichkeiten verpasst, anwendungsfreundliche und damit demokratiefördernde Verfahren der Volksgesetzgebung zu konzipieren. Die weitgehenden Bestimmungen der Verfassung wurden nicht ausgekleidet, sondern abgeschwächt.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Landesgesetzgeber es vorzog, das Verfahren direkter Demokratie restriktiv zu gestalten, statt es zu fördern.

Nach Artikel 77 Absatz 3 der Verfassung ist ein Volksbegehren zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend Stimmberechtigte innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.

Wie aber werden die Eintragungen vorgenommen?

Grundsätzlich gibt es zwei Verfahren der Unterschriftensammlung, die auch miteinander verknüpft werden können.

Zum einen kann, entsprechend der Praxis in den alten Bundesländern, die Eintragung in bei den Gemeindebehörden ausliegenden Listen erfolgen.

Zum anderen kann die Unterschriftensammlung mit freien Listen von den Initiatoren selbst organisiert werden.

Während bei Volksinitiativen überall freie Unterschriftensammlung vorgesehen ist, haben die Ausführungsgesetze für das Volksbegehren unterschiedliche Regelungen getroffen.

§ 15 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes bestimmt, dass die Abstimmungsbehörden, die Bürgermeister und Amtsdirektoren, verpflichtet sind, die Eintragungslisten innerhalb der Eintragsfrist öffentlich auszulegen und dabei die Eintragungsberechtigung der sich eintragenden Personen zu prüfen.

Und nach § 17 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes kann das Eintragsrecht nur bei den Abstimmungsbehörden ausgeübt werden.

Heißt das nun tatsächlich, dass in Brandenburg die Eintragung nur in den Abstimmungsbehörden während der üblichen Amtsstunden erfolgen kann?

Dies stellt natürlich gegenüber freien Unterschriftenlisten ein erhebliches Erschwernis dar, da die Möglichkeit, vom Eintragungsrecht Gebrauch zu machen, sowohl zeitlich als auch örtlich stark eingeschränkt ist.

Diese Frage ist im Sinne der erweiterten, leichteren Eintragungsmöglichkeiten nur über die Auslegung der Begriffe Amtsraum und aufsichtführende Personen zu klären.

Nach der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren (VVVBbg) bestimmt nach § 2 die Abstimmungsbehörde, wer während der Eintragsfrist in den Eintragungsräumen die Aufsicht führt und die sonstigen Pflichten der aufsichtführenden Person wahrnimmt.

Nach § 3 dieser Verordnung sind als Eintragungsräume Amtsräume des Amtes oder amtsfreien Gemeinde zu bestimmen; sie sollen leicht zugänglich sein.

Ich fasse zusammen: die Bürgermeister und Amtsdirektoren entscheiden vor Ort über die Einrichtung geeigneter Amtsräume und die Bestimmung aufsichtführender Personen.

Ähnlich wie bei der Durchführung von Wahlen können somit durchaus auch in Ortsteilen und amtsangehörigen Gemeinden Räume in Schulen, Kindergärten oder Gemeindebüros zumindest zeitweilig zum Amtsraum gewidmet werden.

Ähnlich wie bei der Durchführung von Wahlen, können Bürger ins Ehrenamt berufen werden, um zumindest zeitweilig und sei es auch nur wenige Stunden an einem Tag im Monat, die Aufsicht während der Eintragung zu führen.

Es muss die Bereitschaft da sein, den Bürgerinnen und Bürgern - gerade wegen der weiten Wege in unserem Flächenland zu ihren Verwaltungen- dieses Entgegenkommen zu zeigen und die o.g. Vorschriften in diesem Sinne anzuwenden.

Zur Bekräftigung dieser Auslegung regen wir als PDS-Fraktion an, dass den Abstimmungsbehörden entsprechende Hinweise gegeben werden.

So müsste nicht einmal das Ausführungsgesetz geändert werden, wobei die Einführung freier Unterschriftensammlung durchaus auch bei Volksbegehren nachdenkenswert ist.

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.“

Auszüge aus dem Redebeitrag von Wolfgang Klein (SPD:

„(...) Für den vorliegenden Antrag der PDS-Fraktion kann ich weder Sympathie aufbringen, noch kann ich mich dafür bedanken. (...)

Die PDS-Fraktion fordert erweiterte und damit erleichterte Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren. Seit 1993 hat es im Land Brandenburg sechs Volksbegehren, das gegenwärtige bereits eingeschlossen, gegeben. Das waren also sechs Volksbegehren in

elf Jahren. Wenn sich ein Bürger an all diesen Volksbegehren hätte beteiligen wollen, hätte er sich sechsmal in die Abstimmungsbehörde begeben müssen. (...)

Vor diesem Hintergrund sind meiner Meinung nach die Wege für interessierte Bürger nicht zu weit, ist das vorgesehene Verfahren nicht unzumutbar (...).

Interessant ist auch ein Blick in das Volksabstimmungsgesetz. In § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes heißt es, dass die Abstimmungsbehörden verpflichtet sind, die ihnen rechtzeitig zugegangenen ordnungsgemäßen Eintragungslisten innerhalb der Eintragsfrist öffentlich auszulegen und dabei die Eintragungsberechtigung der sich eintragenden Person zu prüfen. Daran sehen wir, dass die Abstimmungsbehörden bei der Schaffung von Eintragungsmöglichkeiten kreativ sein können. Niemand hindert sie daran, etwas weiter zu fassen, als es gegenwärtig der Fall ist. Das Land wird aber den Teufel tun, die Ämter und Gemeinden zu bevormunden. (...)

Auszüge aus dem Redebeitrag von Dierk Homeyer (CDU) :

„(...) Die Begründung des vorliegenden Antrages der PDS-Fraktion zeigt, dass ihr das Volksabstimmungsgesetz durchaus bekannt ist. (...)

Nach meinen persönlichen Erfahrungen und meinem Kenntnisstand sind jedoch sowohl der Landesabstimmungsleiter als auch die kommunalen Abstimmungsbehörden bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sondereintragungszeiten vorzusehen und Sondereintragungsräume bereitzustellen. (...)

Auszüge aus dem Redebeitrag von Jörg Schönbohm (CDU), Ministers des Innern :

„(...) Ich möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass der Landesabstimmungsleiter im Rahmen seines Rundschreibens zum Volksbegehren den kommunalen Abstimmungsbehörden erneut empfohlen hat, bei entsprechendem Bedarf und – soweit möglich – zusätzliche Eintragungsstellen bereitzustellen. (...)

Darüber hinaus hat er die Abstimmungsbehörde gebeten, den Bürgerinnen und Bürgern über die gesetzlichen Mindestzeiten hinaus zu weiteren Tageszeiten die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Eintragsrecht auszuüben. Somit ist dem Anliegen der Antragstellerin bereits Rechnung getragen worden.

Bezüglich der Personengruppe der mobilitätsbeeinträchtigten Eintragungsberechtigten sei gesondert darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, eine Person ihres Vertrauens mit der Ausübung ihres Eintragsrechtes zu bevollmächtigen. (...)

Im Übrigen hat die bisherige Praxis gezeigt, dass die kommunalen Abstimmungsbehörden im Regelfall bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich zusätzliche Eintragungsräume und Eintragungszeiten geschaffen haben. Die bestehenden Regelungen haben den Vorzug, dass sie den kommunalen Abstimmungsbehörden bei der Festlegung der Eintragungsstellen und Eintragungszeiten einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können also die Eintragungsstellen und Eintragungszeiten unter Beachtung der gesetzlichen Mindeststandards entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, den örtlichen Verhältnissen sowie dem personellen, finanziellen und technischen Leistungsvermögen weitgehend von der Lage abhängig situativ festlegen. (...)

Antragsmuster für Bürgerinnen und Bürger

„An den
Bürgermeister/Amtsleiter
der/des Gemeinde/Stadt/Amtes

Sehr geehrter Frau/Herr Bürgermeister/Amtsleiter,

hiermit bitte ich/bitten wir um Einrichtung eines Eintragungsraumes in unserem Ortsteil/unserer Gemeinde, in dem die Eintragungslisten für das Volksbegehren gegen Zwangseingemeindungen ausgelegt werden. Zu diesem Zweck könnte ein Raum in der Kita/der Schule..../dem Gemeindebüro/dem Dorfgemeinschaftshaus..../usw. als Amtsraum gewidmet werden.

Als aufsichtsführende Personen, die die Eintragung zu kontrollieren haben, könnten Bürgerinnen und Bürger unseres Ortsteiles/unserer Gemeinde ins Ehrenamt berufen werden.

So könnte sichergestellt werden, dass mindestens einmal im Monat zu ausgewählten Zeiten auch außerhalb der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Amtsverwaltung in unserem Ortsteil/unserer Gemeinde vorgenommen werden können.

Begründung:

In der 85. Landtagssitzung am 06.11.2003 führte der Minister des Innern, Herr Schönbohm, in der Debatte zu erweiterten Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren aus:

„Ich möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass der Landesabstimmungsleiter im Rahmen seines Rundschreibens zum Volksbegehren den kommunalen Abstimmungsbehörden erneut empfohlen hat, bei entsprechendem Bedarf und – soweit möglich – zusätzliche Eintragungsstellen bereitzustellen. (...) Darüber hinaus hat er die Abstimmungsbehörde gebeten, den Bürgerinnen und Bürgern über die gesetzlichen Mindestzeiten hinaus zu weiteren Tageszeiten die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Eintragsrecht auszuüben. Somit ist dem Anliegen der Antragstellerin bereits Rechnung getragen worden.

Bezüglich der Personengruppe der mobilitätsbeeinträchtigten Eintragungsberechtigten sei gesondert darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, eine Person ihres Vertrauens mit der Ausübung ihres Eintragsrechtes zu bevollmächtigen. (...)

Im Übrigen hat die bisherige Praxis gezeigt, dass die kommunalen Abstimmungsbehörden im Regelfall bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich zusätzliche Eintragungsräume und Eintragungszeiten geschaffen haben. Die bestehenden Regelungen haben den Vorzug, dass sie den kommunalen Abstimmungsbehörden bei der Festlegung der Eintragungsstellen und Eintragungszeiten einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können also die Eintragungsstellen und Eintragungszeiten unter Beachtung der gesetzlichen Mindeststandards entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, den örtlichen

Verhältnissen sowie dem personellen, finanziellen und technischen Leistungsvermögen weitgehend von der Lage abhängig situativ festlegen.“

Die Bürgermeister und Amtsdirektoren entscheiden vor Ort über die Einrichtung geeigneter Amtsräume und die Bestimmung aufsichtsführender Personen.

Ähnlich wie bei der Durchführung von Wahlen können somit durchaus auch in Ortsteilen und amtsangehörigen Gemeinden Räume in Schulen, Kindergärten oder Gemeindebüros zumindest zeitweilig zum Amtsräum gewidmet werden.

Ähnlich wie bei der Durchführung von Wahlen, können Bürger ins Ehrenamt berufen werden, um zumindest zeitweilig und sei es auch nur wenige Stunden an einem Tag im Monat, die Aufsicht während der Eintragung zu führen.

Es muss die Bereitschaft da sein, den Bürgerinnen und Bürgern - gerade wegen der weiten Wege in unserem Flächenland zu ihren Verwaltungen- dieses Entgegenkommen zu zeigen und die o.g. Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes und der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren in diesem Sinne anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift“

Antragsmuster für Gemeindevertreter/Stadtverordnete

Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

der Bürgermeister/Amtsdirektor wird als Abstimmungsbehörde beauftragt, einen Eintragungsraum im Ortsteil...../in der Gemeinde einzurichten. Dort sollen die Eintragungslisten für das Volksbegehren gegen Zwangseingemeindungen zusätzlich ausgelegt werden. Zu diesem Zweck soll ein Raum in der Kita/der Schule..../dem Gemeindebüro/dem Dorfgemeinschaftshaus..../usw. als Amtsräum gewidmet werden.

Als aufsichtsführende Personen, die die Eintragung zu kontrollieren haben, sollen Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles/der Gemeinde ins Ehrenamt berufen werden.

So könnte sichergestellt werden, dass mindestens einmal im Monat zu ausgewählten Zeiten auch außerhalb der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Amtsverwaltung in dem Ortsteil..../der Gemeinde die Eintragungen vorgenommen werden können.

Begründung:

In der 85. Landtagssitzung am 06.11.2003 führte der Minister des Innern, Herr Schönbohm, in der Debatte zu erweiterten Eintragungsmöglichkeiten bei Volksbegehren aus:

„Ich möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass der Landesabstimmungsleiter im Rahmen seines Rundschreibens zum Volksbegehren den kommunalen Abstimmungsbehörden erneut empfohlen hat, bei entsprechendem Bedarf und – soweit

möglich – zusätzliche Eintragungsstellen bereitzustellen. (...) Darüber hinaus hat er die Abstimmungsbehörde gebeten, den Bürgerinnen und Bürgern über die gesetzlichen Mindestzeiten hinaus zu weiteren Tageszeiten die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Eintragsrecht auszuüben. Somit ist dem Anliegen der Antragstellerin bereits Rechnung getragen worden.

Bezüglich der Personengruppe der mobilitätsbeeinträchtigten Eintragungsberechtigten sei gesondert darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, eine Person ihres Vertrauens mit der Ausübung ihres Eintragsrechtes zu bevollmächtigen. (...)

Im Übrigen hat die bisherige Praxis gezeigt, dass die kommunalen Abstimmungsbehörden im Regelfall bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich zusätzliche Eintragungsräume und Eintragungszeiten geschaffen haben. Die bestehenden Regelungen haben den Vorzug, dass sie den kommunalen Abstimmungsbehörden bei der Festlegung der Eintragungsstellen und Eintragungszeiten einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können also die Eintragungsstellen und Eintragungszeiten unter Beachtung der gesetzlichen Mindeststandards entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, den örtlichen Verhältnissen sowie dem personellen, finanziellen und technischen Leistungsvermögen weitgehend von der Lage abhängig situativ festlegen.“

Die Bürgermeister und Amtsdirektoren entscheiden vor Ort über die Einrichtung geeigneter Amtsräume und die Bestimmung aufsichtsführender Personen.

Ähnlich wie bei der Durchführung von Wahlen können somit durchaus auch in Ortsteilen und amtsangehörigen Gemeinden Räume in Schulen, Kindergärten oder Gemeindebüros zumindest zeitweilig zum Amtsräum gewidmet werden.

Ähnlich wie bei der Durchführung von Wahlen, können Bürger ins Ehrenamt berufen werden, um zumindest zeitweilig und sei es auch nur wenige Stunden an einem Tag im Monat, die Aufsicht während der Eintragung zu führen.

Es muss die Bereitschaft da sein, den Bürgerinnen und Bürgern - gerade wegen der weiten Wege in unserem Flächenland zu ihren Verwaltungen- dieses Entgegenkommen zu zeigen und die o.g. Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes und der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren in diesem Sinne anzuwenden.